Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3347

09. 11. 79

Sachgebiet 212

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Schöfberger, Lambinus, Dürr, Heyenn, Kleinert, Engelhard, Dr. Wendig, Spitzmüller und der Fraktionen der SPD und FDP – Drucksache 8/3272 –

Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit – 014/353 A – KA 8 – 110 – hat mit Schreiben vom 8. November 1979 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Ausgehend von der in letzter Zeit verschärften Rauschgiftsituation in der Bundesrepublik Deutschland vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß verstärkte, ineinander greifende und sich ergänzende Maßnahmen auf nationaler (Bund, Länder, freie Träger), internationaler und supranationaler Ebene auf diesem Gebiet notwendig sind. Eine Grundlage hierfür bietet bereits das Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Bekämpfung des Drogen- und Rauschmittelmißbrauchs von 1970, dessen Fortschreibung z. Z. in der Prüfung ist. Gemäß Kabinettbeschluß vom 31. Oktober 1979 wurde auch der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts verabschiedet, dessen zügige Beratung und Verabschiedung noch in dieser Legislaturperiode erfolgen soll.

Die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität ist nur ein Teil der Rauschgiftproblematik insgesamt. Neben der Bekämpfung der Kriminalität bedürfen die Vorbeugung, die Therapie und die Rehabilitation verstärkter Aufmerksamkeit und verstärkter Anstrengungen.

Aufgrund der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern auf den infrage stehenden Gebieten und wegen der Fragestellung der Kleinen Anfrage überwiegen in den folgenden Antworten die repressiven Maßnahmen eindeutig gegenüber den anderen Aufgaben im prophylaktischen, therapeutischen und rehabilitativen Bereich. Die Bundesregierung hält jedoch beide Aufgaben für gleich bedeutend.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung der Rauschgiftabhängigkeit vor dem Hintergrund der gestiegenen Rauschgiftkriminalität, hält sie die bisherigen Maßnahmen für wirksam und ausreichend, und was beabsichtigt sie gegebenenfalls gemeinsam mit den Ländern und den freien Trägern zu tun?

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung des Mißbrauchsverhaltens junger Menschen seit Jahren durch mehrfach wiederholte epidemiologische Erhebungen. Sie hat gleichzeitig entsprechende Untersuchungen verschiedener Bundesländer gefördert, um zu vertiefenden Ergebnissen zu kommen. Ergänzt wurden die epidemiologischen Erhebungen durch gezielte Studien, insbesondere auch über die wissenschaftliche Begleitung der durch den Bund gemeinsam mit den Bundesländern durchgeführten Programme zum Ausbau von Drogenberatungseinrichtungen.

Nach Auffassung der Drogenbeauftragten des Bundes und der Länder war von September 1978 bis Mai 1979 ein Anstieg der Konsumenten illegaler Drogen um etwa 10 v. H. zu verzeichnen – nach einem bis dahin feststellbaren Rückgang in bestimmten Gruppen wie z. B. der Probierer. Seit Mai 1979 scheint die Drogensituation zu stagnieren. Die Zahl der Drogentodesfälle steigt zwar, sie ist aber für sich genommen kein sicherer Indikator für die Situation insgesamt, denn die Todesfälle sind auf die erhöhte Gefahr der Überdosierung bei dem jetzt auf dem illegalen Markt befindlichen Heroin mit hohem Wirkstoffgehalt und auch auf eine Umschichtung der Drogenkonsumenten insgesamt zurückzuführen.

Der Anteil derjenigen, die direkt mit harten Drogen beginnen, ist gestiegen und offenbar auch die

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Gruppe derjenigen, die mit so großen psychosozialen Problemen behaftet sind, daß bei ihnen der Konsum illegaler Drogen als Ausdruck einer erhöhten „suicidalen Potenz" verstanden werden muß; dementsprechend sinkt das Alter der Drogentoten. Trotz eines Überangebots von Heroin zu außerordentlich niedrigen Preisen, hat es aber keine „explosionsartige Ausuferung" gegeben.

Das Aktionsprogramm der Bundesregierung von 1970 wurde durch ein breites Spektrum von Maßnahmen in allen Teilbereichen fortgeschrieben und erfüllt, insbesondere im Bereich der Gesetzgebung durch die Apothekenbetriebsordnung zur besseren Sicherung von Betäubungsmitteln, durch eine Verschreibungsverordnung für Betäubungsmittel auf Sonderrezepten;

im repressiven Bereich durch verbesserte personelle Ausstattung von Polizei, Grenzschutz und Zoll sowie durch neue technische Hilfen zur Aufspürung illegal eingeführter Drogen und durch die Verbesserung des Nachrichten- und Meldedienstes;

im Bereich der gesundheitlichen Aufklärung durch Kampagnen in der Allgemeinbevölkerung und bei besonderen Zielgruppen Jugendlicher, insbesondere auch über die Schulen, aber auch durch Anzeigenserien, Filme, Fernsehspots etc.;

im Bereich der Beratung und Behandlung durch gemeinsam von Bund und Ländern finanzierte Modellprogramme zunächst auf breiter Basis, jetzt gezielt auf frühestmögliche Früherkennung und -behandlung gefährdeter junger Menschen und zur Rückfallprophylaxe;

im Bereich Forschung und Dokumentation durch epidemiologische Erhebungen zur Differenzierung der Drogensituation allgemein, zur Abklärung spezieller Fragen der Wirkungsforschung, besonders jedoch zur Wirksamkeit ambulanter und stationärer Therapieformen;

im Bereich der internationalen Zusammenarbeit durch unterschiedliche Aktivitäten im Rahmen der VN der Weltgesundheitsorganisation, des Europarates, der Europäischen Gemeinschaft und einer europäischen Kooperation der neun EG-Länder zuzüglich Schweden, zu der nunmehr die 5. Ministerkonferenz durchgeführt wird.

Der Ständige Arbeitskreis der Drogenbeauftragten des Bundes und der Länder hat auf seiner 42. Sitzung am 18./19. September 1979 in Anwesenheit der Vertreter der Verbände die Situation erörtert. Die Bundesregierung billigt den aufgrund dieser Sitzung ergangenen Bericht an die Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder. In diesem Bericht stellen die Drogenbeauftragten fest, daß die Konzepte der bisherigen Drogenpolitik und Aktionsprogramme weiterhin die geeignete Basis darstellen, um durch gezielte Verstärkung spezieller Maßnahmen wirksam eingreifen zu können.

Neben der Notwendigkeit, gezielt die repressiven Maßnahmen zu verstärken, schlägt dieser Bericht für die Zukunft folgende spezielle Maßnahmen vor:

Aufklärung und Warnung vor dem Umgang mit illegalen Drogen,

Förderung von Informationsprogrammen, gerichtet auf die Sensibilisierung der öffentlichen Meinung gegen den Drogenmißbrauch und den zunehmenden Gebrauch psychoaktiver Substanzen insgesamt,

Erhöhung des Angebots prophylaktischer Maßnahmen, die über die reine Information hinausgehen und insbesondere gezielte alternative Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche einbeziehen,

Kontrolle von Werbeaussagen, die zu einem unreflektierten Konsum psychoaktiver Substanzen verleiten können,

Ausbau der allgemeinen Jugendberatung und Angebote der Kinder- und Jugendpsychiatrie,

Ausweitung des Angebotes ambulanter Beratungs- und Behandlungsstellen,

Verbesserung der Früherkennung drogengefährdeter junger Menschen,

Ausbau medizinisch-psychologisch geleiteter stationärer Therapieeinrichtungen für junge Abhängige,

Verbesserung der Nachsorge einschließlich Schaffung von Sonderprogrammen für die berufliche und soziale Reintegration,

Verbesserung der Koordination der Arbeit der bestehenden Dienste auf der Ebene der Kreise, kreisfreien und kreisangehörigen Städte,

Intensivierung der Forschung auf dem Gebiet der Epidemiologie und der Gründe und Motive, Wirkungen und Folgen des Drogenmißbrauchs,

Auswertung der Ergebnisse von Maßnahmen und Methoden der Verhütung, Behandlung und Reintegration,

Intensivierung der Fortbildung der Fachkräfte.

2. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den illegalen Handel mit Rauschgiften, insbesondere über Herstellungsmethoden, Ursprungsländer, Verbringungs- und Verteilungsorganisationen, sonstige Geschäftspraktiken und die dabei beteiligten Personen und Personenkreise?

Die polizeilichen Erkenntnisse der Bundesregierung basieren auf der Kriminalstatistik, dem Meldedienst nach den Richtlinien für den Nachrichtenaustausch bei Rauschgiftdelikten (PDV 386.1) sowie auf sonstigen Informationsquellen.

1. Der illegale Drogenmarkt in der Bundesrepublik Deutschland ist gegenwärtig durch ein Überangebot, insbesondere von Heroin geprägt. Während in den Jahren 1973 bis 1976 das sogenannte Heroin Nr. 3 (kristalline Zubereitung) südostasiatischer Herkunft noch eine marktbeherrschende Rolle spielte, steht heute das Heroin Nr. 4 aus dem Nahen und Mittleren Osten mit einem höheren Reinheitsgrad im Vordergrund. Aus-

gangspunkt des Heroinhandels in der Bundesrepublik Deutschland ist heute in erster Linie der illegale Schlafmohnanbau in Afghanistan und Pakistan. Das aus dem Schlafmohn gewonnene Rohopium wird nach hier vorliegenden Informationen in verschiedenen illegalen Laboratorien in den genannten Ländern, aber möglicherweise auch im Libanon, Iran und in der Türkei, mit nur sehr geringem chemischem Aufwand in Heroin umgewandelt.

Dieses Heroin wird vornehmlich durch türkische Staatsangehörige auf den europäischen Drogenmarkt und hier vorwiegend in die Bundesrepublik Deutschland verbracht. Auf den verschiedenen relativ kurzen Landstrecken, insbesondere auf der sogenannten Balkanroute bietet sich den Lieferanten und Verteilern eine Vielzahl schwer kontrollierbarer Verbringungsmöglichkeiten. Diese illegalen Heroinzufuhren werden weitgehend von international organisierten Rauschgifthändlerbanden durchgeführt, die sich auch häufig wechselnder, nicht zur Organisation gehörender Kuriere bedienen. Daneben wird Heroin nach wie vor in erheblichem Umfang auch durch Einzeltäter eingeschmuggelt. In der Bundesrepublik Deutschland gelangt das Heroin direkt in die Verbraucherballungsräume (insbesondere Großraum Frankfurt, Großraum Stuttgart, München, Rhein/Ruhr-Gebiet, Berlin).

Insbesondere auf der Ebene des Zwischenhandels werden zunehmend auch Aktivitäten ägyptischer, syrischer, jordanischer, libanesischer, iranischer und pakistanischer Straftäter beobachtet. Nicht zu übersehen ist allerdings ferner der erhebliche Anteil deutscher Straftäter am illegalen Rauschgifthandel.

Neben dem nah- und mittelöstlichen Heroin Nr. 4 gelangt auch noch ein südostasiatisches Heroin Nr. 4 (pulverisierte Zubereitung mit höherem Wirkstoffgehalt) auf den deutschen Drogenmarkt. Es wird vorwiegend durch thailändisch-deutsche Straftätergruppen direkt aus Thailand, insbesondere auf dem Luftweg in die hiesige Drogenszene verbracht und dort abgesetzt.

Darüber hinaus ist die Bundesrepublik Deutschland in zunehmendem Maße auch Transitland für die international organisierten Zufuhren von Heroin aus Südostasien nach Europa, insbesondere in die Niederlande, geworden.

2. Cannabis, insbesondere Haschisch, ist nach wie vor das quantitativ am stärksten gehandelte Rauschgift in der Bundesrepublik Deutschland. Die Herkunftsländer sind in erster Linie Afghanistan, Pakistan, Libanon, Türkei, Marokko, Ghana und Nigeria.

   Cannabis wird überwiegend
   - durch Großtransporte per Lkw aus dem Raum Syrien/Libanon und Iran,
   - durch Kleintransporte per Pkw aus dem Raum Libanon/Türkei,
   - durch Luftfrachtsendungen aus Pakistan,
   - durch Seetransporte aus dem Libanon

   eingeschmuggelt. Der illegale Schmuggel und Handel mit Cannabis wird vorwiegend von international organisierten Straftätergruppen durchgeführt, die sich wiederum insbesondere aus türkischen, aber auch aus iranischen und pakistanischen Staatsangehörigen zusammensetzen; allerdings ist hier eine zunehmende Tendenz zur Bildung gemischter Straftätergruppen festzustellen, die aus Angehörigen der Herkunfts-, Transit- und Bestimmungsländer bestehen.

3. Im Vergleich zu dem Konsum von Heroin und Cannabis spielt Kokain, das vornehmlich aus Südamerika auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland verbracht wird, nach den vorliegenden Erkenntnissen eine untergeordnete Rolle. Allerdings deutet der kontinuierliche Anstieg der Fälle von Kokainsicherstellungen auf eine zunehmende Nachfrage nach diesem Rauschgift hin. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, daß dieses Rauschgift, entsprechend der Entwicklung in den USA, zu einer weiteren Verschärfung der Drogensituation in der Bundesrepublik Deutschland künftig beitragen könnte.

4. Der Mißbrauch von LSD in der Bundesrepublik Deutschland ist weitgehend konstant geblieben. Es stammt vermutlich vorwiegend aus illegalen Laboratorien in Europa, aber auch aus den USA.

5. Den übrigen Rauschgiftarten (insbesondere Amphetamine, opiathaltige Medikamente und Ausweichmittel) kommt gegenwärtig nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung zu.

> 3. Wie erklärt sich die Bundesregierung die Tatsache, daß die Häufigkeitszahl der Rauschgiftdelinquenz 1978 (bekannt gewordene Fälle pro 100 000 Einwohner) in Frankfurt 267,8, in München 63,5 und in Köln nur 14,6 beträgt; spielt ein unterschiedlich starker Polizeieinsatz dabei eine Rolle, und welche Folgerungen zieht die Bundesregierung gegebenenfalls daraus?

Die unterschiedlichen Häufigkeitszahlen der Rauschgiftdelinquenz in den Städten Frankfurt, München und Köln lassen sich wie folgt erklären:

Der Raum Frankfurt (Main) ist seit etwa einem Jahr zum wichtigsten Verteilerzentrum für Rauschgift in der Bundesrepublik Deutschland geworden. Der Grund hierfür dürfte insbesondere in der günstigen Verkehrslage dieses Raumes im Zentrum der Bundesrepublik Deutschland liegen. Allerdings befinden sich unter den in diesem Raum festgenommenen Rauschgifttätern zahlreiche ortsfremde Personen, die sich dort offenbar regelmäßig mit Rauschgiften versorgen. Insoweit dürften die Häufigkeitszahlen der Stadt Frankfurt in erheblichem Umfang zu relativieren sein.

München hat demgegenüber als Verteilerzentrum nach hiesigen Erkenntnissen eine geringere Bedeutung; entsprechendes gilt auch für den Raum Köln.

Im übrigen dürfte sich auf die Rauschgiftstatistik auch die Intensität der polizeilichen Ermittlungen in erheblichem Maße auswirken. Denn Rauschgift-

delikte sind kaum Gegenstand von Anzeigen aus der Bevölkerung; sie müssen vielmehr fast ausschließlich allein durch die Polizei ermittelt werden.

Angesichts der Entwicklung der Rauschgiftkriminalität in den letzten Jahren werden auch in den Ländern die Rauschgiftdienststellen mit dem Ziel einer Intensivierung der Ermittlungstätigkeit fortlaufend personell verstärkt. Es kann davon ausgegangen werden, daß Unterschiede in der Ermittlungsintensität, soweit sie überhaupt bestanden haben, inzwischen weitestgehend ausgeglichen worden sind.

4. Was hat die Bundesregierung bisher allein, in Zusammenarbeit mit internationalen Gremien oder in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden der Länder getan, um die illegale Einfuhr von Rauschgift vor allem durch „Großimporteure" und „Großhändler" zu unterbinden, zumindest aber zu erschweren?

Bei der Durchführung des 1970 beschlossenen Aktionsprogramms zur Bekämpfung des Drogen- und Rauschmittelmißbrauchs hat die Bundesregierung ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Einfuhr von Rauschgiften auf nationaler und internationaler Ebene fortlaufend weiter intensiviert. Die Bundesregierung setzt auf eine umfassende Strategie zur Bekämpfung des Drogenangebots, die gleichermaßen auf eine Verringerung des Mohnanbaus in den Herkunftsländern, auf schärfere Kontrollen in den Transitländern, insbesondere des europäischen Südostens, auf weitere Verbesserungen der Kontrollen an den deutschen Grenzen und eine noch effektivere Bekämpfung des Rauschgifthandels in der Bundesrepublik Deutschland abzielt.

1. Auf nationaler Ebene hat die Bundesregierung insbesondere folgende Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Rauschgiftzufuhren getroffen:

   a) Polizei

   — Die zuständigen Dienststellen des Bundes wurden laufend verstärkt. So wurde beim Bundeskriminalamt die aus drei Referaten bestehende Gruppe „Rauschgiftdelikte" mit derzeit rd. 60 Mitarbeitern geschaffen.

   — Für Polizei und Zoll wurde im Jahre 1973 ein einheitlicher Sondermeldedienst „Rauschgiftdelikte" geschaffen; die Daten werden durch einen Meldekopf beim Bundeskriminalamt ausgewertet.

   — Beim Bundeskriminalamt besteht seit 1972 die Ständige Arbeitsgruppe Rauschgift, der Vertreter mehrerer Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamtes, der Grenzpolizei, des Zolls sowie der Polizeibehörden der Nachbarstaaten angehören. Diese Arbeitsgruppe koordiniert und intensiviert die Bekämpfungsmaßnahmen seit Jahren mit Erfolg. Ihre Arbeit wird ergänzt durch mehrere regionale Arbeitsgruppen, in denen spezifische Anliegen bestimmter geografischer Bereiche behandelt werden.

   — Gemeinsam mit den Ländern wurde 1974 die polizeiliche Beobachtung für den Bereich der Rauschgiftkriminalität eingeführt. Zur polizeilichen Beobachtung werden Personen ausgeschrieben, die verdächtigt sind, Mitglied einer Rauschgifthändlerbande zu sein.

   — Die Bundesregierung hat an der Erarbeitung des „Konzepts zur intensivierten Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und -konsums" mitgewirkt, das von der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Länder im Mai dieses Jahres verabschiedet wurde; das Konzept sieht u. a. bedeutsame polizeiliche Maßnahmen, insbesondere organisatorischer und operativer Art vor.

   — Zur Intensivierung der Bekämpfung des Rauschgiftschmuggels durch den Grenzschutzeinzeldienst wurden Aus- und Fortbildung der Kontrollbeamten verbessert, die Dienststellen mit Rauschgifttestgeräten ausgestattet, Schwerpunktkontrollen durch zeitweilig höheren Personaleinsatz sowie durch motorisierte Fahndungsgruppen eingeführt. Ferner wurde ein Verbindungsbeamter zum BKA abgestellt, der die Aufgabe wahrnimmt, durch direkte Auswertung der dortigen Informationen neue Fahndungsansätze für die Grenzpolizei zu gewinnen.

   — Aufgrund der 1978 in Kraft getretenen völkerrechtlich verbindlichen Richtlinien für die deutsch-amerikanische Zusammenarbeit wurde die Kooperation mit den Ermittlungsbehörden der US-Stationierungsstreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestrafft und verbessert.

   b) Zoll

   — An der Grenze wurden für schwerpunktmäßige Kontrollen 65 besonders mobile Trupps zur Überholung von Kraftfahrzeugen gebildet. In den Häfen werden Schiffsdurchsuchungs-Trupps und auf den Flughäfen Überwachungsgruppen eingesetzt.

   — Außerhalb der Grenzübergänge werden empfindliche Grenzabschnitte verstärkt überwacht.

   — 240 Zollhunde sind zum Auffinden von Haschisch ausgebildet, davon 110 zusätzlich zum Aufspüren harter Drogen.

   — Die technische Ausstattung wurde z. B. durch umfangreiches Sondergerät für die Kraftfahrzeugdurchsuchung, durch speziell ausgerüstete Kombifahrzeuge, durch eine Lkw-Überholungshalle an der Autobahn Salzburg–München und durch Testsätze für das schnelle Erkennen von Rauschgiften aller Art erweitert.

   — Über ein verbessertes Nachrichtennetz werden die Zolldienststellen laufend über neue Methoden und Wege des Rauschgiftschmuggels unterrichtet.

— Bei den Zollfahndungsämtern wurden besondere Sachgebiete für die Bekämpfung des Rauschgiftschmuggels mit rd. 200 Rauschgiftfahndern eingerichtet.

— An den Schwerpunkten des Rauschgiftschmuggels (deutsch-niederländische und deutsch-österreichische Grenze) wurden zusätzliche Zollfahndungs-Dienststellen errichtet. Zum Flughafen Frankfurt (Main) wurde eine besondere Rauschgift-Fahndungsgruppe abgestellt.

— In den Stadtstaaten sind gemeinsame Ermittlungsgruppen (Zollfahndung/Kriminalpolizei) eingerichtet worden. Außerdem besteht im gesamten Bundesgebiet für Rauschgiftdelikte ein Nachrichtenverbund mit den Polizeien der Länder und dem Bundeskriminalamt.

2. Auf internationaler Ebene sind insbesondere folgende Maßnahmen hervorzuheben:

a) Polizei

Die Bundesregierung arbeitet auf dem polizeilichen Sektor mit den vom Rauschgiftproblem gleichermaßen betroffenen Staaten, insbesondere mit den EG-Staaten, Österreich, Schweiz, mit den skandinavischen Staaten sowie mit den USA und Kanada sehr eng zusammen:

— In operativer Hinsicht vollzieht sich die Zusammenarbeit im wesentlichen im Rahmen der IKPO-Interpol. Die Rauschgiftdienststelle des Generalsekretariats wird durch die Bundesrepublik Deutschland personell und materiell unterstützt; seit 1974 ist dort ständig ein Verbindungsbeamter des Bundeskriminalamtes tätig. Daneben kommt der Zusammenarbeit der deutschen Polizeibehörden mit dem US-Amt für Rauschgiftbekämpfung – Drug Enforcement Administration (DEA) – besondere Bedeutung zu.

— Über diese fallbezogene Kooperation hinaus findet eine umfassende polizeiliche Zusammenarbeit auf den inzwischen institutionalisierten jährlichen Treffen der Leiter der zentralen Rauschgiftbekämpfungsbehörden der europäischen Länder am Sitz des Interpol-Generalsekretariats in Paris sowie auf der Generalversammlung der IKPO-Interpol statt.

— Neben diesen rein polizeilichen Gremien befaßt sich insbesondere auch die sogenannte Pompidou-Initiative unter Beteiligung der EG-Staaten und Schwedens unter anderem mit der polizeilichen Rauschgiftbekämpfung; im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurde die Intensivierung der Rauschgiftbekämpfung beim Interpol-Generalsekretariat initiiert.

Mit den Transitländern, insbesondere Südosteuropas arbeitet die Bundesregierung auf bilateraler Ebene eng zusammen. Diese Kooperation, die insbesondere auch die Bereitstellung von technischem Gerät und gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen umfaßt, hat bereits zu einer wirksamen Verstärkung der dortigen Grenzkontrollen beigetragen.

Die Bundesregierung unterstützt darüber hinaus nach wie vor die vorgesehene, aber noch nicht realisierte Errichtung von Verbindungsbüros der IKPO-Interpol, insbesondere in den Herkunftsländern.

Aus Anlaß konkreter Fälle von Ermittlungen gegen international organisierte Rauschgifthändlerbanden entsendet das Bundeskriminalamt insbesondere in die Transit- und Herkunftsländer Ermittlungsbeamte, um dort konkrete Unterstützungsmaßnahmen durchführen zu lassen. Im Zusammenhang hiermit haben sich besonders enge Kontakte des Bundeskriminalamtes, insbesondere zu den Rauschgiftbekämpfungsbehörden in Pakistan und Thailand herausgebildet.

b) Zoll

Die Zollverwaltung nutzt die Möglichkeit des zwischenstaatlichen Amts- und Rechtshilfeverkehrs und stützt sich hierbei auf multilaterale und bilaterale völkerrechtliche Abkommen:

— Übereinkommen zwischen den EG-Mitgliedstaaten über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltung vom 7. September 1967

— Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens („Brüsseler Zollrat" – z. Z. 87 Mitgliedstaaten) vom 5. Dezember 1953 über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen

— „Rauschgiftempfehlung" des Brüsseler Zollrats vom 8. Juni 1971

— bilaterale Abkommen bestehen mit Österreich, Jugoslawien, den USA, Spanien, Finnland, Norwegen, Schweden und Island.

Ferner besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen der deutschen Zollverwaltung und Behörden der US-Stationierungsstreitkräfte.

c) Sonstiges

Die internationale Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern, in denen die innenpolitischen Verhältnisse überwiegend relativ instabil sind, vollzieht sich in erster Linie im Rahmen der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen, die sich sehr nachdrücklich insbesondere um eine Einschränkung des illegalen Mohnanbaus bemüht. Die Bundesrepublik Deutschland hat im übrigen in diesem Gremium seit Februar 1979 die Vizepräsidentschaft inne. Sie war maßgeblich an der Erarbeitung von Grundsätzen für ein Programm internationaler Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs gemäß einem Auftrag der 32. VN-Vollversammlung von 1977 beteiligt und hat 1979 eine entsprechende Resolution mit diesen Grundsätzen (s. Anlage) in der Suchtstoff-Kommission eingebracht. Dieses Programm soll künftig maßgeblich die internationale Zusammenarbeit auf dem Rauschgift-Sektor bestimmen.

Die Bundesrepublik gehört zu den Haupt-Geberländern des VN-Suchtstoff-Kontrollfonds (UNFDAC), der internatinal Maßnahmen auf allen Ge-

bieten der Bekämpfung des Drogen- und Rauschmittelmißbrauchs initiiert, durchführt und finanziert, u. a. vor allem Programme zur landwirtschaftlichen Umstrukturierung in illegalen Mohnanbaugebieten. Die Bundesrepublik hat in den Jahren 1971 bis 1979 insgesamt 3 Mio DM in diesen Fonds gezahlt und wird – vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushalts – ab 1980 jährlich 2 Mio DM dafür aufwenden. Daneben erwägt die Bundesregierung, künftig auch im Rahmen ihrer Entwicklungshilfe-Leistungen Projekte zu fördern, die unmittelbar oder mittelbar der Bekämpfung des illegalen Anbaus von Rauschgift-Pflanzen dienen.

5. Wie können solche Verbrechen nach den Vorstellungen der Bundesregierung wirksamer verhindert bzw. bekämpft werden, und bis wann ist mit entsprechenden Maßnahmen zu rechnen?

Die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität ist eine gemeinsame Aufgabe der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder. Sie ist nach Auffassung der Bundesregierung ein Schwerpunkt im Bereich der Inneren Sicherheit.

a) Polizei

Die polizeiliche Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität ist fortlaufend intensiviert worden. Eingeleitet wurde darüber hinaus ein Bündel neuer Maßnahmen, die alsbald in vollem Umfang greifen werden und von denen erwartet wird, daß sie mittelfristig zu einer weiteren Eindämmung des Rauschgiftangebots beitragen werden:

— Im Bundeskriminalamt wird das Personal der Organisationseinheit „Rauschgiftdelikte" im Jahre 1980 auf 91 und sukzessive auf 124 Mitarbeiter verstärkt; hierbei wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Personalverstärkung nur in dem Maße möglich und zweckmäßig ist, wie entsprechend ausgebildete Vollzugsbeamte zur Verfügung stehen. Hierdurch werden insbesondere die eigene Ermittlungskapazität sowie die Unterstützung von Strafverfolgungsmaßnahmen der Länder durch das Bundeskriminalamt verstärkt.

— Die Ausbildung der Anwärter für den kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst auf dem Gebiet der Rauschgiftbekämpfung wird praxisbezogen weiter intensiviert.

— Im Verbund mit den Rauschgiftdienststellen der Länder wird beim Bundeskriminalamt das umfassende Informationssystem „Rauschgift" ausgebaut; die Vorarbeiten haben bereits im vergangenen Jahr begonnen. Dieses Informationssystem ermöglicht die Zusammenführung einschlägiger polizeilicher Daten, die für sich allein nicht relevant sind sowie deren Abgleich mit den bewerteten Daten des kriminalpolizeilichen Meldedienstes. Hierdurch werden Fahndung, Ermittlung, Täteridentifizierung und Beweisführung erheblich verbessert.

— Das Bundeskriminalamt hat gemeinsam mit den Landeskriminalämtern mit dem Aufbau des sogenannten Erkennungsdienstes Rauschgift begonnen. Hierbei geht es darum, nach standardisierten Analyseverfahren ermittelte vergleichbare Daten von Rauschgiftproben zu sammeln, sie im Hinblick auf Anhaltspunkte für die Herkunft sichergestellter Rauschgifte und die Struktur des illegalen Handels auszuwerten und auf diese Weise gezielte Ermittlungshilfen zu erhalten. In der ersten Phase erstreckt sich dieser Dienst nur auf Heroin.

— Die aus der polizeilichen Beobachtung im Bereich der Rauschgiftkriminalität gewonnenen Erkenntnisse sollen künftig nicht nur dezentral durch die ausschreibenden Stellen, sondern auch zentral durch das Bundeskriminalamt ausgewertet werden; dieses Vorhaben wird im Arbeitskreis II der Innenminister von Bund und Ländern noch zu erörtern sein.

— Zur Intensivierung der Bekämpfung der unerlaubten Einfuhr von Rauschgiften soll mit dem vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts für Beamte des Grenzschutzeinzeldienstes die Möglichkeit geschaffen werden, daß sie neben ihren präventiv-polizeilichen Befugnissen auch die von der Zollverwaltung abgeleitete Befugnis erhalten, Personen, Gepäckstücke und Beförderungsmittel ohne Vorliegen eines konkreten Verdachts daraufhin zu durchsuchen, ob unerlaubt Betäubungsmittel mitgeführt werden. Dies bedeutet, daß künftig neben dem Zoll auch Beamte des Grenzschutzeinzeldienstes noch wirksamer als bisher eingesetzt werden können.

— Die technische Ausstattung des Grenzschutzeinzeldienstes (z. B. mit Datenfunkgeräten und Kommunikationsmitteln für die Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung) wird verbessert.

— Die Verhandlungen mit den Transitländern werden fortgesetzt mit dem Ziel, die besonders wichtigen Bekämpfungsmaßnahmen schon vor den deutschen Grenzen noch weiter zu intensivieren.

— Eine Entsendung von ständigen Verbindungsbeamten an die Botschaften in den wichtigsten Herkunftsländern oder zu den dortigen Interpol-Zentralstellen wird noch geprüft.

Diese Maßnahmen werden durch ein intensiviertes polizeiliches Vorgehen der Länder ergänzt; Grundlage hierfür ist das im Mai 1979 von der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer verabschiedete „Konzept zur intensivierten Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und -konsums".

b) Zoll

Zur intensiveren Rauschgiftbekämpfung durch die Zollverwaltung sind folgende Maßnahmen für die Überwachung der Grenzen, den Aufgabenbereich der Zollfahndung und die Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungen im nationalen und internationalen Bereich beabsichtigt:

1. Grenzüberwachung an den Übergängen

— Die bereits vorhandenen 65 Sondertrupps zur Überholung von Kraftfahrzeugen werden personell aufgefüllt und fast ausschließlich zur Bekämpfung des Rauschgiftschmuggels eingesetzt sowie vor allem an der Südgrenze und der Grenze zu den Niederlanden um weitere 15 Trupps verstärkt. Bei den Häfen und Flugplätzen werden weitere Schiffsdurchsuchungs-Trupps bzw. Überwachungsgruppen gebildet.

— Die Ausbildung von Rauschgiftspürhunden in den Zollhundeschulen erhält Vorrang. Die Zahl der Rauschgiftspürhunde wird erhöht.

— Beim Grenzübergang an der neuen Autobahn Linz-Passau wird eine weitere Lkw-Überholungshalle errichtet.

— Die Kontrollen des Eisenbahnverkehrs werden verstärkt und durch gemeinsame Aktionen mit den Zollverwaltungen der Nachbarstaaten und der Polizei ergänzt.

— Der Postverkehr, insbesondere die Luftpost aus Ländern des Nahen und Mittleren Ostens wird intensiver kontrolliert.

2. Grenzüberwachung außerhalb der Übergänge

— Um bei den verstärkten Kontrollen an den Übergängen ein Ausweichen der Schmuggler auf die Grüne Grenze zu verhindern, muß der Aufsichtsdienst – insbesondere an den empfindlichen Grenzabschnitten – weiter verstärkt werden.

— Die Zollboote erhalten zur Erhöhung ihrer Einsätze zusätzliche Besatzungen.

3. Zollfahndung

Um die Observation von grenzüberschreitenden Transporten ins Binnenland, die Überwachung der besonderen Landeplätze für Flugzeuge im Binnenland und die gemeinsamen Fahndungsmaßnahmen mit der Polizei und den Fahndungsdiensten des Auslandes sowie die Flächenabdeckung zu verbessern und die Wegzeiten bei Einsätzen zu verkürzen, werden

— vier neue Zollfahndungs-Dienststellen eingerichtet,

— die Rauschgift-Ermittlungssachgebiete um Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes verstärkt,

— auch bei der Zollfahndung Rauschgiftspürhunde eingesetzt.

4. Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungen im nationalen und internationalen Bereich

— Weitere gemeinsame Ermittlungsgruppen Zollfahndung/Kriminalpolizei werden angestrebt (ggf. Entsendung von ständigen Verbindungsbeamten zur Polizei).

— Die Zollfahndungsämter werden an das EDV-getragene Informationssystem Rauschgift des Bundeskriminalamts angeschlossen.

— Der z. T. bereits bestehende Informationsaustausch mit ausländischen Zollverwaltungen wird intensiviert.

— Der Abschluß internationaler Abkommen über die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen mit weiteren Ländern, auch mit Ländern des Ostblocks, wird angestrebt.

Mit diesen Maßnahmen wird im Rahmen des vorhandenen Personals und der vorhandenen Mittel sofort begonnen. Im übrigen werden sie nach den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten stufenweise verwirklicht.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, daß die Rauschgiftkriminalität nicht nur im Hinblick auf die Angebotsseite und nicht allein mit Mitteln der Polizei und des Zolls erfolgreich bekämpft werden kann. Mindestens ebenso wichtig ist die Reduzierung der Rauschgiftnachfragen durch Aufklärung, aber auch durch Therapie und Rehabilitation der Drogenabhängigen.

c) Sonstiges

Erhebliche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang auch dem künftigen Gesetz zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts zu, das unter anderem der schärferen Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität und der besseren und intensiveren Kontrolle des legalen und illegalen Betäubungsmittelverkehrs dient.

6. Wie hoch ist der Anteil der „besonders schweren Fälle" (§ 11 Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes) unter den abgeurteilten Fällen?

Laut „Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 – Rechtspflege – Reihe 3 – Strafverfolgung –" betrug die Zahl der wegen eines besonders schweren Falles (§ 11 Abs. 4 BtMG) abgeurteilten Personen im Jahre

1975
1972 von insgesamt 8 792 Abgeurteilten (22,43 v.H.)

1976
2775 von insgesamt 10 132 Abgeurteilten (27,39 v.H.)

1977
2911 von insgesamt 11 874 Abgeurteilten (24,52 v.H.)

1978
3033 von insgesamt 12 139 Abgeurteilten (24,99 v.H.).

7. Entspricht § 11 Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes dem Grundsatz der Strafrahmenharmonie, wenn er auch für die Fälle, in denen Siechtum oder Tod Tausender von Menschen verursacht werden, höchstens eine Freiheitsstrafe von zehn Jahren vorsieht, während beim Tatbestand der Vergiftung (§ 229 StGB) bei schweren Körperschäden fünf bis zehn Jahre und bei Todesfolge zehn bis fünfzehn Jahre oder lebenslange Freiheitsstrafe angedroht werden?

Die Tatbestände des § 11 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BtMG und die des § 229 Abs. 2 StGB unterscheiden sich in wesentlichen Punkten. Bei § 11 Abs. 4 Nr. 1 und 2 wird die Herbeiführung einer Gefährdung der Gesundheit oder einer Gefahr des Todes eines Menschen inkriminiert. Es handelt sich also um Gefährdungsdelikte. Demgegenüber gehört zum Tatbestand

des § 229 Abs. 2 die Herbeiführung einer schweren Körperverletzung oder des Todes. Dabei ist zu beachten, daß bei § 229 Abs. 1, an den die Tatbestände des Absatzes 2 qualifizierend anschließen, absichtliches Handeln vorausgesetzt ist, d. h. das Gift muß dem anderen in der Absicht der Gesundheitsschädigung beigebracht werden.

Bei den genannten Rauschgiftdelikten wird die besonders verwerfliche Einstellung absichtlichen Handelns nicht vorausgesetzt. Unrechts- und Schuldgehalt wiegen im Falle des § 229 StGB mithin schwerer.

Die unterschiedlichen Strafdrohungen sind deshalb mit dem Grundsatz der Strafrahmenharmonie vereinbar. Dies schließt jedoch Strafverschärfungen in der einen oder anderen Hinsicht nicht aus. Insoweit wird auf die Antworten zu Fragen 9 und 10 verwiesen.

Wird in den Fällen der Rauschgiftdelikte vorsätzlich oder fahrlässig eine Körperverletzung oder der Tod des anderen herbeigeführt, so greifen die §§ 211 ff. StGB ein. Unter den oben genannten Voraussetzungen kann also auch § 229 Abs. 2 StGB zum Zuge kommen.

8. Welche Strafrahmen für Rauschgiftdelikte sehen die Strafgesetze anderer mit der Bundesrepublik vergleichbarer Staaten vor?

Wegen der Kürze der Beantwortungszeit war es leider nicht möglich, festzustellen, ob die im folgenden aufgeführten angedrohten Höchst-Freiheitsstrafen vergleichbarer Staaten bei Rauschgiftdelikten in allen Fällen noch dem geltenden Recht entsprechen. Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit eine Aufstellung nach dem neuesten Stand vorlegen.

Im Regelfall angedrohte Höchst-Freiheitsstrafen für Rauschgiftdelikte

Land (Jahr des Gesetzes)	Höchststrafe (Jahre)
Frankreich (1970)	20
Großbritannien (1971)	14
Italien (1975)	15
Niederlande (1976)	12
Norwegen (1978)	10
Österreich (1971)	10
Schweden (1968)	10
Schweiz (1975)	20
USA (1970)	15

9. Ist die Bundesregierung bereit, dem Bundestag alsbald eine Änderung des § 11 des Betäubungsmittelgesetzes vorzuschlagen, welche Änderungen strebt die Bundesregierung gegebenenfalls an, und bis wann ist mit einem entsprechenden Entwurf zu rechnen?

10. Wird der Entwurf gegebenenfalls
    a) die Rauschgiftdelikte als neue Deliktsgruppe in das Strafgesetzbuch aufnehmen;
    b) deutlicher als bisher zwischen den verschiedenen Formen der Rauschgiftkriminalität (drogenabhängige „Endverbraucher", die sich selbst gefährden; sogenannte Kleindealer; „Großimporteure" und „Großhändler") unterscheiden;
    c) vorsehen, daß der erstmalig durch die Einnahme von Rauschgift straffällig gewordene Täter und der sich selbst gefährdende Süchtige unter bestimmten Voraussetzungen von Gesetzes wegen für straffrei erklärt werden und statt einer Strafe den Behandlungs- und Heilungsmöglichkeiten sozialtherapeutischer und ähnlicher Anstalten und Einrichtungen zugeführt werden;
    d) vorsehen, daß die Höchststrafandrohungen erhöht werden?

Wie bereits erwähnt, hat die Bundesregierung inzwischen den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts beschlossen, der nunmehr dem Parlament vorgelegt wird. In diesem Entwurf werden auch die Strafvorschriften in wesentlichen Punkten geändert.

Der Entwurf sieht in der Hauptsache vor:

1. Erhöhung der Höchststrafe bei besonders schweren Fällen von 10 auf 15 Jahre.

2. Schaffung von Verbrechenstatbeständen mit Freiheitsstrafe von 2 bis 15 Jahren für
   a) das bandenmäßige Anbauen und Herstellen von Betäubungsmitteln und Handeltreiben mit ihnen;
      die Strafe des Bandenmitgliedes kann gemildert werden, das sein Wissen einer Dienststelle mitteilt, so daß weitere Straftaten der Bande verhindert werden können;
   b) das gewerbsmäßige unerlaubte Abgeben, Verabreichen und Überlassen von Betäubungsmitteln an Jugendliche,
   c) das unerlaubte Abgeben, Verabreichen und Überlassen von Betäubungsmitteln an einen anderen, durch das leichtfertig dessen Tod verursacht wird, und
   d) das unerlaubte Einführen von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge.

Die Vorschrift zu a) richtet sich gegen die zunehmende Bandentätigkeit im Bereich der Rauschgiftkriminalität;

die Vorschrift zu b) soll darüber hinaus den Schutz der Jugendlichen vor dem nach Gewinn strebenden Rauschgiftkriminellen verstärken;

die Vorschrift zu c) ist wegen der erschreckend hohen Zahl der durch Rauschgift zu Tode kommenden Süchtigen geboten und

die Vorschrift zu d) berücksichtigt, daß der inländische Rauschgiftmarkt zum weit überwiegenden Teil durch die illegale Einfuhr versorgt wird.

Die Aufnahme der Strafvorschriften in das Strafgesetzbuch ist derzeit nicht beabsichtigt. Sie würde ihre Trennung vom verwaltungsrechtlichen Teil des

Betäubungsmittelgesetzes bedeuten, mit dem sie inhaltlich eng verknüpft sind, und damit ihre Lesbarkeit und ihr Verständnis erschweren. So ergibt sich z. B. allein aus dem Betäubungsmittelgesetz und den hierzu ergehenden Verordnungen, welche Stoffe Betäubungsmittel sind.

Eine gesetzliche Abgrenzung zwischen dem Rauschgiftgroßhändler (-einführer) und dem – meist drogenabhängigen – Endverbraucher ist nicht möglich. Der Entwurf sieht aber vor, daß dem Richter im Einzelfall die Möglichkeit offensteht, seine Entscheidung unter Berücksichtigung des jeweiligen Tätertyps zu treffen. So wird die Möglichkeit, nach § 11 Abs. 5 von Strafe abzusehen, auf den Fall erweitert, daß der Täter nur eine geringe Menge Betäubungsmittel zum Eigenbedarf einführt. Das aus dem geltenden Recht (§ 11 Abs. 4) übernommene System der besonders schweren Regelfälle läßt es im Einzelfall zu, einen besonders schweren Fall zu verneinen, auch wenn die Einzelmerkmale des besonders schweren Falles gegeben sind. Die vorgesehene Einführung von minder schweren Fällen bei den Verbrechenstatbeständen (Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren) ermöglicht selbst hier, daß über § 47 Abs. 2 StGB auf eine Geldstrafe erkannt werden kann.

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß neben der Notwendigkeit, mit der vollen Schärfe gegen den gewinnstrebenden Großtäter vorzugehen, höchste Bedeutung der therapeutischen Rehabilitation des drogenabhängigen kleinen und mittleren Täters zukommt. Bei der dargestellten Flexibilität der den einzelnen Tatbeständen zugeordneten Strafrahmen können in diesem Zusammenhang folgende Möglichkeiten des allgemeinen Strafrechts zum Tragen kommen:

§§ 56 ff.: Strafaussetzung zur Bewährung unter Erteilung von Auflagen und Weisungen (insbesondere die der Vornahme einer Entziehungskur), Anordnung der Bewährungshilfe,

§§ 59 ff.: Verwarnung mit Strafvorbehalt unter Erteilung von Auflagen.

Ferner kommen in Betracht

— die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 Abs. 1,
— die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 63 Abs. 2, § 65 (in Kraft ab 1. Januar 1985) und
— die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64.

Darüber hinaus wird erwogen, eine Erleichterung der Strafaussetzung zur Bewährung mit der Weisung an den Verurteilten vorzuschlagen, sich einer Entziehungskur zu unterziehen. Geprüft wird daneben, ob das Institut der Verwarnung mit Strafvorbehalt, das auf die Fälle beschränkt ist, in denen eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen verwirkt ist, im Bereich des Betäubungsmittelstrafrechts in bestimmtem Umfange erweitert werden kann.

Die Bundesregierung wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens im Zusammenwirken mit den zuständigen obersten Landesbehörden weiter prüfen, ob noch eine Vorschrift in das Gesetz aufgenommen werden kann, die dem Gericht die Möglichkeit gibt, bei abhängigen kleinen bis mittleren Rauschgifttätern in bestimmten Fällen nach Feststellung ihrer Schuld und nach Ablauf einer Bewährungszeit von einer Bestrafung abzusehen, wenn sich diese Täter einer therapeutischen Behandlung unterziehen (Therapie statt Strafe).

Anlage

Entschließung zur Einführung eines Programms internationaler Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs

Die Suchstoffkommission,

(a) Eingedenk des Absatzes 5 der Entschließung 32/124 der Vollversammlung vom 16. Dezember 1977, in der die Versammlung die Kommission aufforderte, die Möglichkeit eines sinnvollen Programms internationaler Kontrollstrategien und -maßnahmen zu initiieren, ihres eigenen diesbezüglichen Beschlusses 7 (S–V) und der Entschließung 33/168 der Vollversammlung vom 20. Dezember 1978 betreffend mehrere Aspekte der internationalen Suchtstoffbekämpfung,

(b) Mit Rücksicht darauf, daß der Drogenmißbrauch zunimmt und seine schädlichen Auswirkungen in vielen Teilen der Welt augenfällig sind und der Kampf gegen den Drogenmißbrauch als eine gemeinsame Anstrengung verstanden werden sollte, bei der alle betroffenen Staaten, gleich ob Anbauer, Hersteller oder Verbraucher und die ganze internationale Gemeinschaft aufgefordert werden sollten, in diesem Kampf die ihnen jeweils zukommenden Rollen durch sich ergänzende gegenseitige Bemühungen zu übernehmen,

(c) In Anerkennung, daß das Einheits-Übereinkommen über Suchtstoffe von 1961, sein Änderungsprotokoll von 1972 und das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe die Grundpfeiler des Systems internationaler Drogenbekämpfung sind,

(d) Im Hinblick auf die von der Weltgemeinschaft bei der Bekämpfung der Drogengefahr während der letzten siebzig Jahre und insbesondere im letzten Jahrzehnt erworbenen Erfahrungen und auf die trotz des Auftretens neuer und umfangreicherer Probleme gezeitigten Erfolge,

(e) Angesichts des von den Beamten der Kommission vorbereiteten Arbeitspapiers mit Richtlinien für ein Programm über Internationale Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs (E/CH. 625 und Corr. 1),

1. Möchte die angefügten Grundsätze als Leitfaden für künftige Aktivitäten der internationalen Bekämpfung des Drogenmißbrauchs vorschlagen,

2. Fordert den Generalsekretär auf

a) von der Suchtstoff-Abteilung in Zusammenarbeit mit anderen betreffenden Organen, Stellen und Organisationen ein praktisches und dynamisches Programm zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs unter Berücksichtigung der angefügten Grundsätze unverzüglich ausarbeiten zu lassen,

b) dafür Sorge zu tragen, daß reguläre, gesetzlich vorgeschriebene Aktivitäten der Suchtstoff-Abteilung mit Mitteln des ordentlichen Haushalts und daß zusätzliche Aktivitäten mit Mitteln aus anderen Quellen finanziert werden,

c) die Zuweisung größerer finanzieller Mittel aus den regulären Haushalten anderer Organe, Stellen und Organisationen zur Unterstützung ihrer auf dem Suchtstoffsektor unternommenen Aktivitäten entsprechend zu fördern,

d) auch für die Überwachung der Programmdurchführung durch die Kommission Sorge zu tragen,

3. Fordert den Generalsekretär ferner auf, die Suchtstoffkommission auf der nächsten Sitzung über die unternommenen Schritte zu unterrichten, um der vorliegenden Entschließung Wirksamkeit zu verleihen.

4. Fordert den Wirtschafts- und Sozialrat auf, die Vollversammlung auf ihrer 34. Sitzung auf den Text der vorliegenden Entschließung und der angefügten Grundsätze zusammen mit Stellungnahmen, die der Rat für angemessen erachtet, aufmerksam zu machen.

Anhang

Grundsätze für ein Programm internationaler Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs

1. Stärkung des Vertragssystems durch:

(a) Zügige Beitritte und Ratifikationen der Verträge seitens aller Regierungen;

(b) Anwendung der Vertragsbestimmungen durch Erlaß umfassender staatlicher Gesetze und Vorschriften;

(c) Durchführung und Inkraftsetzung dieser Gesetze und Vorschriften;

(d) fortgesetzte Überprüfung der Vertragsanhänge, um die dort aufgeführten Suchtstoffe neu zusammenzustellen oder erforderlichenfalls neue Suchtstoffe hinzuzufügen;

(e) eine Studie über die Angemessenheit des im Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der Fassung des Änderungsprotokolls von 1972 vorgesehenen Berichts- und Kontrollsystems und die Prüfung, ob es ratsam ist, den Anbau und die Ausfuhr aller Suchtstoff-Rohmaterialien und die Herstellung und Ausfuhr daraus gewonnener Alkaloide solchen Beschränkungen und Kontrollen zu unterwerfen, wie sie in jedem Einzelfalle als zweckdienlich angesehen werden mögen und wie sie einen vernünftigen Ausgleich zwischen legalem Angebot und Nachfrage gewährleisten würden;

(f) eine Studie und die Überlegung, ob es ratsam ist, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der Fassung des Änderungsprotokolls von 1972 und das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe, wenn möglich, eines Tages zu einem einzigen Vertrag zu verschmelzen, um Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden.

2. Verbesserung der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit in den drei Hauptgebieten des Kampfes gegen Drogenmißbrauch, nämlich unerlaubte Herstellung, Handelskontrolle und Eindämmung der Nachfrage.

3. Ausrottung unerlaubter Herstellung von Suchtstoffrohmaterialien, insbesondere des Opiummohns, aber auch der Cannabispflanze und des Kokastrauchs mittels landwirtschaftlicher Umstrukturierung dieser Gebiete (s. Punkt 6 unten).

4. Eindämmung der unerlaubten Nachfrage durch:

(a) notwendige Maßnahmen zur Eindämmung der Nachfrage durch die betreffenden Länder selbst;

(b) die Durchführung von Programmen auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge, Erziehung, Sozialökonomie und Rehabilitation in Entwicklungsländern;

(c) Durchführung eines internationalen Aktionsprogramms zur Eindämmung der Nachfrage unter Verwendung des von der Suchtstoff-Abteilung ausgearbeiteten „Nachschlagewerks über Maßnahmen zur Verringerung der unerlaubten Nachfrage nach Suchtstoffen";

(d) Ausbau und Intensivierung der Forschung auf dem Gebiet der Epidemiologie und der Kenntnisse über die Gründe und Motive, Wirkungen und Folgen des Drogenmißbrauchs in all seinen Aspekten;

(e) die Förderung der Verbreitung positiver Informationsprogramme, basierend auf den grundlegenden sozialen Werten eines jeden Landes und gerichtet auf die Schaffung eines entsprechenden Klimas in der öffentlichen Meinung gegen den Drogenmißbrauch, um dem sozialen Schaden, den er verursacht, zu begegnen;

(f) Auswertung der Ergebnisse von Maßnahmen und Methoden der Verhütung, Behandlung und sozialen Reintegration.

5. Fortsetzung des Kampfes gegen den internationalen unerlaubten Drogenhandel durch:

(a) Verbesserungen im Informationsaustausch und bei der multilateralen und bilateralen Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler und interregionaler Ebene mit Organisationen wie ICPO/Interpol und dem Rat für die Zusammenarbeit im Zollwesen;

(b) Errichtung eines wirksameren Systems von Auslieferungsverträgen der betreffenden Länder;

(c) Aufdeckung finanzieller Transaktionen in Zusammenhang mit unerlaubtem Rauschgifthandel.

6. Stärkung der Arbeit des UNFDAC (VN-Suchtstoff-Kontrollfonds) durch:

(a) großzügige und laufende Beiträge aller Länder, die einen Beitrag leisten können;

(b) Schwerpunktlegung auf kosteneffiziente Projekte inkl. multisektorale Länderprogramme;

(c) Durchführung von Programmen im Bereich der Verhütung des Drogenmißbrauchs, der Behandlung, Rehabilitation und sozialen Reintegration sowie der landwirtschaftlichen Umstrukturierung;

(d) Übernahme der Rolle eines Katalysators zusammen mit anderen Finanzierungsstellen und Regierungen, um die Finanzierung großer landwirtschaftlicher Umstrukturierungs-Programme nach Abschluß der Modellprojekte zu erreichen;

(e) Einwirkung auf Entwicklungsländer, die Entwicklungshilfe beantragen, ländlichen Entwicklungsprogrammen in Gebieten mit unerlaubtem Anbau suchtstoffhaltiger Pflanzen erste Priorität einzuräumen;

(f) Erstellung von Prüfungsberichten über wichtige Projekte;

(g) Leitung und Überwachung durch die Suchtstoffkommission.

7. Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Nachfrage und Angebot von Suchtstoffen für legitime Zwecke durch:

(a) die Verhütung des Mohnanbaus zur Erzeugung von Opium und Mohnstroh für Ausfuhrzwecke (zur Herstellung von Alkaloiden) in anderen Ländern als in denen, wo der Anbau traditionell begründet ist, ausgenommen zu Forschungszwecken;

(b) die Begrenzung des Mohnanbaus (wie in (a) oben festgelegt) und der Herstellung von Alkaloiden zur Ausfuhr auf die Mengen, die zur Deckung des legitimen Weltbedarfs an Opiaten erforderlich sind, und zwar nach Schätzungen des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamtes (INCB) u. a. auf der Grundlage der von den Regierungen gelieferten Informationen;

(c) Begrenzung des Verkaufs beschlagnahmter unerlaubter Opiate, der als normale oder regelmäßige Einnahmequelle für Regierungen dient;

(d) den Schutz der legitimen Interessen traditioneller Hersteller, die große Opfer bringen, um wirksame Kontrollen zu sichern;

(e) Prüfung, ob es ratsam ist, ein System zur Schätzung der künftigen Nachfrage nach psychotropen Stoffen einzuführen.

8. Angemessene Koordination von Forschungsarbeiten und Informationsaustausch zur Vermeidung von Doppelarbeit und von Verschwendung finanzieller Mittel und auch zur Gewährleistung der Fortsetzung der Arbeit des Suchstofflabors der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf:

(a) seine Koordinierungsrolle bei den Forschungen, die von nationalen und internationalen Institutionen über mißbräuchlich verwendete Drogen, vor allem den aus Opiummohn und der Cannabispflanze gewonnenen, unternommen werden;

(b) die technische Hilfe gegenüber den Regierungen durch die Ausbildung in Methoden zur Erkennung von im unerlaubten Handel beschlagnahmten Drogen und durch Lieferung von Ausrüstung, Suchtstoffproben und wissenschaftlicher Literatur über mißbräuchlich verwendete Drogen an nationale Laboratorien;

(c) seine Arbeit über die Errichtung einer mehrsprachigen Liste psychotroper Stoffe unter internationaler Kontrolle sowie die Kombination einer solchen Liste mit dem mehrsprachigen Verzeichnis von Suchtstoffen.

9. Festlegung klarer Verantwortungsbereiche für alle an der internationalen Bekämpfung des Drogenmißbrauchs beteiligten Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, um Doppelarbeit und das Überschneiden von Aktivitäten zu vermeiden, die Wirtschaft effizienter zu gestalten und Verwaltung und Leitung zu rationalisieren, ohne der – gemäß den entsprechenden Verträgen oder Chartas einen jeden von ihnen zugewiesenen – Verantwortung Abbruch zu tun.

10. Die Durchsetzung einer überdurchschnittlichen Priorität für die internationale Bekämpfung des Drogenmißbrauchs im regulären Haushalt der Vereinten Nationen, um angemessenes Personal und angemessene finanzielle Mittel für alle mit der internationalen Drogenbekämpfung im System der Vereinten Nationen befaßten Organe sicherzustellen.